



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (285)

Unter Verdacht

Wer kennt die Situation nicht? Manchmal gibt es Momente, bei denen man am liebsten nur in den Erdboden versinken möchte. Egal, ob man aus Schusseligkeit über die eigenen Füße stolpert oder gegen eine Glastür läuft, bei derartig peinlichen Augenblicken wünscht man sich kein Publikum. Äußerst unangenehm kann es aber werden, wenn man in der Öffentlichkeit zu Unrecht der Begehung einer Straftat bezichtigt wird. Hier werden die vermeintlichen Täter nicht selten zu machtlosen Opfern, die aufgrund der falschen Anschuldigung durch die Hölle gehen. In diesen Situationen stellt sich die Frage, ob die fälschlicherweise Bezichtigten Schmerzensgeld beanspruchen können.

Der unbegründete Vorwurf, sich strafbar gemacht zu haben, stellt eine Missachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, der unter Umständen eine Entschädigung zur Folge hat. Eine Anschuldigung zieht – auch wenn sie unberechtigt erfolgt – jedoch nicht automatisch einen Regress nach sich. Denn die Persönlichkeitsverletzung muss mindestens fahrlässig erfolgen. Ergeben sich demgegenüber Verdachtsmomente, aufgrund derer die Beschuldigung erhoben wurde, hat man nach Ansicht des Oberlandesgerichts Koblenz keine gute Karten, eine Entschädigung zu erhalten. Vorliegend hatte ein Kunde eines Kaufhauses die Kasse passiert, ohne eine Schachtel mit Aktenklammern zu bezahlen, die er in einer Jackentasche aufbewahrt hatte. Der Besagte wurde unter dem Vorwurf des Ladendiebstahls gestellt, der zu verstehen gab, den Artikel schlicht vergessen zu haben. Die Geschäftsführung wollte die Begebenheit aber nicht ohne weiteres auf sich beruhen lassen. Sie erteilte gegenüber dem Betroffenen ein Hausverbot und stellte diesem eine Strafanzeige in Aussicht. Der Vergessliche, der sich aufgrund seiner Behandlung als Ladendieb zu Unrecht behandelt fühlte, klagte 6.000 € Schmerzensgeld wegen einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechts ein. Ohne Erfolg, da nach Ansicht des Senats der Geschäftsleiter in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Aus den Umständen an der Kasse habe sich ein gewichtiger Diebstahlsverdacht ergeben, der auch im Sinne eines klaren Tatvorwurfs habe ausgesprochen werden dürfen. Etwas anderes könne sich nur ergeben, wenn der (unbegründete) Vorwurf – so die Richter weiter – auch in Anwesenheit von unbeteiligten Dritten ausgesprochen werde.

Es empfiehlt sich daher, den vermeintlichen Übeltäter nicht publikumswirksam dingfest zu machen. Ansonsten läuft das Personal Gefahr, Regressansprüche auszulösen, wie eine Entscheidung des Landgerichts Koblenz zeigt. Hier wurde eine Supermarktkundin von dem Niederlassungsleiter öffentlich des Diebstahls verdächtigt und vor versammelter Kundschaft lautstark aufgefordert mitzukommen. Die Besagte wurde anschließend zu einer Polizeistation verbracht, wo sie sich einer

körperlichen Durchsuchung unterziehen musste. Da sich der Tatvorwurf als völlig haltlos erwies, sprach die Kammer der Dame für die erlittene Tortur eine Entschädigung von 500 € zu. Auch wenn die Klägerin zunächst erfolglos in zurückhaltender Weise gebeten worden sei, dem Personal zu folgen, hätte es nach richterlicher Auffassung nicht zu einer Eskalation kommen dürfen. Vielmehr hätte der Diebstahlsverdacht nicht uneingeschränkt und öffentlich ausgesprochen werden dürfen nebst drängender Anweisung, den Nebenraum aufzusuchen. Doch auch ein diskretes Vorgehen kann nach Auffassung des Amtsgerichts Essen unter Umständen juristische Konsequenzen haben. Diesmal konnte eine ältere Dame auf Aufforderung des Kaufhausdetektivs – offensichtlich vor Aufregung – keinen Kassenbeleg für die in ihrer Einkaufstasche befindliche Ware vorzeigen. Die unter Verdacht geratene Rentnerin wurde daher in das Büro geleitet, wo sie von vier Mitarbeitern vernommen wurde. Nach einem Weinkrampf konnte die „Schwerverbrecherin“ ihren Kassenbon auffinden, so dass sie ohne weitere Maßnahmen entlassen wurde. Die Aufregung zog bei der Betreffenden jedoch Herzbeschwerden, Kopfschmerzen und einen psychischen „Zusammenbruch“ nach sich, so dass diese Schmerzensgeld begehrte. Das Gericht bestätigte eine Ausgleichszahlung, welches aufgrund der physischen Beeinträchtigungen einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit annahm. Gleichwohl stellte der Richter klar, dass es sich hier um eine Bagatelle handele, die an sich nicht zu entschädigen sei. Ein Schmerzensgeldanspruch wäre daher wohl entfallen, wenn sich die Beklagte mit einem Blumenstrauß oder einem Präsentkorb entschuldigt hätte. Dann hätte es – so das Urteil weiter – keiner Genugtuung mehr „per gerichtlicher Anordnung“ bedurft. Die Dame musste daher mit 125 € entschädigt werden.

Dass sich eine „falsche“ Verdächtigung auch in Wohlgefallen auflösen kann, beweist eine Anekdote aus „down under“. In einer australischen Buchhandlung wurde ein Kunde auf einen Herrn aufmerksam, der in mehrere Bücher kritzelte. Bei dem Vandalen handelte es sich jedoch um keinen gewöhnlichen Schmierfinken, sondern um den Bestsellerautor Stephen King, der heimlich sechs Ausgaben seines neuesten Werkes signiert hatte. Der Schriftsteller hatte ein Autogramm für eine famose Überraschung für die Käufer gehalten und kurzerhand zum Stift gegriffen. Auch wenn der vermeintliche Delinquent in dem Buchladen knapp einem Zugriff entging, ist zu vermuten, dass der Literat, der sich von Berufs wegen bestens mit Thrillern auskennt, durch einen solchen keinen ernsthaften psychischen Schaden davon getragen hätte.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de